

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0107/2023/BV**

Datum:  
18.04.2023

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger von  
Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr  
2023/2024 – Teil 2**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	02.05.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	17.05.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
<b>Zuschüsse an Trägervon Kindertageseinrichtungen:</b>	
<b>Ergebnishaushalt:</b>	
• 2023:	58.495.000
• 2024:	63.414.000
<b>Finanzhaushalt:</b>	
• 2023:	1.000.000 zuzüglich. VE i. H. v. 4.000.000
• 2024:	3.000.000 zuzüglich. VE i. H. v. 4.000.000
<b>Einnahmen:</b>	
<b>Zuschüsse vom Land im Ergebnishaushalt:</b>	
• 2023:	34.650.000
• 2024:	35.186.000
<b>Finanzierung:</b>	
• Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 enthalten. Für die mittelfristige Finanzplanung ab 2025 wurden die Ansätze um die Tarif- und Sachkostensteigerung sowie um den Platzausbau fortgeschrieben.	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Die aktuelle Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg hat eine Laufzeit bis zum 31. August 2023, für die Zeit ab 01. September 2023 ist daher die Förderung neu zu regeln. Die bisherige Örtliche Vereinbarung soll durch eine an die städtische „Rahmenrichtlinie Zuwendungen“ angelehnte Richtlinie ersetzt werden. Ziel ist unter anderem, die Förderung gegenüber der bisherigen Förderung zielgerichteter zu gewähren und transparenter zu gestalten und dabei die veränderten Rahmenbedingungen und die allgemeine Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

Die Teile A und B der Förderrichtlinie für die gesetzliche Förderung wurden bereits am 08. November 2022 im Jugendhilfeausschuss sowie am 23. November 2022 im Haupt- und Finanzausschuss behandelt und am 15. Dezember 2022 vom Gemeinderat beschlossen (0362/2022/BV). Die nun erstmals vorliegenden Teile C bis G der Förderrichtlinie betreffen die freiwillige Förderung (Baumaßnahmen, Beschaffung von Ausstattung, Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf, Horte) sowie die Förderung bei Entgeltstaffelung und/oder der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltssystems. Mit dieser Beschlussvorlage sollen auch redaktionelle Änderungen in den Teilen A und B sowie die Richtlinie als Ganzes beschlossen werden.

## Begründung:

### 1. Allgemeines

Die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger von Kindertageseinrichtungen ist für die Zeit bis August 2023 in der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) geregelt. Für die Zeit ab September 2023 soll die Förderung der Kindertageseinrichtungen durch eine Förderrichtlinie (Anlage 01) neu geregelt werden (siehe auch Drucksachen 0317/2021/BV und 0362/2022/BV). Ziel der Neuregelung ist es, die immer komplexer gewordene Fördersystematik der Örtlichen Vereinbarung transparenter zu gestalten. Außerdem soll die Förderung passgenauer werden und sowohl die Veränderungen der Rahmenbedingungen als auch die Kostenentwicklung berücksichtigen. Ebenso soll die Örtliche Vereinbarung, die als öffentlich-rechtlicher Vertrag rahmenvertraglich Teilregelungen für die gesondert ergehenden Förderbescheide traf, nun durch eine einheitliche Richtlinie abgelöst werden, die das Ermessen der Verwaltung bei der Förderung bindet. Hierzu finden seit Oktober 2021 sowohl regelmäßig Treffen mit der Lenkungsgruppe der Träger der Kindertageseinrichtungen als auch in einer stadtinternen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Rechtsamts, des Rechnungsprüfungsamts und der Kämmerei statt. Zudem wurde die neu geplante Richtlinie mit allen Trägern in mehreren Gesamträgetreffen ausführlich besprochen und deren Zustimmung eingeholt. Da es sich bei der Förderung der Kindertageseinrichtungen größtenteils um eine gesetzliche und nicht um eine freiwillige Förderung handelt, soll die Richtlinie zur Förderung der Kindertageseinrichtungen zwar nicht Bestandteil der Rahmenrichtlinie Zuwendungen werden, aber das Verwaltungsverfahren soweit möglich an die Rahmenrichtlinie Zuwendungen angelehnt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2022 (Drucksache 0362/2022/BV) wurden der **allgemeine Teil (Teil A)** und die Umsetzung der **gesetzlichen Förderung der Betriebsausgaben (Teil B)** bereits beschlossen.

Nun liegen die ausgearbeiteten Teile **Förderung von Baumaßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Teil C)**, **Förderung der Beschaffung von Ausstattung (Teil D)**, **Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (Teil E)**, **Förderung von Betreuungsangeboten in Horten (Teil F)** und **die Förderung von Entgeltstaffelung und der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems (Teil G)** sowie das jeweils dazugehörige **Verfahren** vor, sodass nun die gesamte Richtlinie beschlossen werden soll.

Bei den Teilen C bis G handelt es sich überwiegend um Förderbausteine, die auf freiwilliger Basis gewährt werden. Diese Förderbausteine waren bereits Bestandteil der aktuellen Örtlichen Vereinbarung und wurden beibehalten, jedoch bedarfsorientiert modifiziert.

Von der Förderung umfasst werden insgesamt 45 Träger mit 109 Betreuungseinrichtungen, in denen 1.685 Krippenplätze, 3.831 Kindergartenplätze sowie 139 Hortplätze bereitgestellt werden (Stand 31.12.2022). Für die Förderung sind im Ergebnishaushalt 2023 58,5 Mio. Euro (2024: 63,4 Mio. Euro) veranschlagt. Hinzu kommen Ansätze im Finanzhaushalt für die Investitionsförderung (2023: 1,0 Mio. Euro, 2024: 3,0 Mio. Euro, jeweils zuzüglich einer Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 4,0 Mio. Euro).

## **2. Gesetzliche Förderung**

Gemäß § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) erhalten Kindertageseinrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger von der Standortgemeinde Zuwendungen von mindestens 63 Prozent (Kindergarten) bzw. 68 Prozent (Kinderkrippe) der angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben. Diese Vorgabe setzen wir gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2022 in der Förderrichtlinie wie folgt um:

- einrichtungsbezogene Zuwendungen i. H. v. 68 Prozent zu den angemessenen und erforderlichen Personalausgaben (§§ 7 bis 10)
- gruppenbezogene Zuwendungen zu den Sach- und Overheadausgaben als Festbetrag i. H. v. 27.500 Euro (jährliche Fortschreibung) (§ 5)
- Zuwendungen i. H. v. 70 Prozent zu den Miet- und Pachtausgaben sowie zu den Erbbauzinsen (§ 6)

Diese Förderbausteine gibt es bereits in der aktuellen Örtlichen Vereinbarung, sie wurden jedoch bedarfsgerecht modifiziert (insbesondere Personalausgaben), und / oder aufgestockt (insbesondere Sach- und Overheadausgaben) und / oder ausgeweitet (insbesondere Miet- /Pachtausgaben, Erbbauzinsen). Erstmals mit der neuen Richtlinie werden diese Zuwendungen bereits für einen begrenzten Zeitraum vor der erstmaligen Eröffnung einer Einrichtung oder Gruppe gewährt, um die Betriebsaufnahme zu ermöglichen (§ 11).

In 2022 belief sich die Förderung der Personalausgaben einschließlich Sach- und Overheadausgaben sowie für Mietausgaben auf 48 Mio. Euro. Da durch den Fachkräftemangel zahlreiche Erzieher/innenstellen unbesetzt sind, hat die bisherige Platzförderung zunehmend zu einer Überförderung bei den Betriebsausgaben geführt. Dies wird künftig durch die Berücksichtigung der tatsächlichen Personalausgaben nicht mehr der Fall sein. Daher lösen die vorgenommenen Verbesserungen bei der gesetzlichen Förderung der Betriebsausgaben in der Summe keinen Mittelmehrbedarf aus. Sie bewirken aber, dass die individuellen Mittelbedarfe jeder einzelnen Einrichtung passgenauer gefördert werden. Dies würde auch für den (fiktiv angenommenen) Fall gelten, dass sich die Personalkosten erhöhen würden.

### **3. Freiwillige Förderung**

Aufbauend auf den Regelungen der gesetzlichen Förderung werden in den Teilen C bis G der Förderrichtlinie Förderbausteine geregelt, die überwiegend auf freiwilliger Basis gewährt werden. Dies ist neben der Förderung von Investitionen (Baumaßnahmen, Ausstattung) auch eine Förderung zum Ausgleich von Mindereinnahmen/ Mehrausgaben, die durch die entsprechende Anwendung des städtischen Entgeltsystems entstehen, sowie eine Förderung inklusiver Angebote (für die es teilweise eine gesetzliche Grundlage gibt). Diese Förderbausteine gibt es bereits in der aktuellen Örtlichen Vereinbarung. Sie sollen beibehalten, aber bedarfsorientiert modifiziert werden.

#### **3.1. Förderung von Baumaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (Teil C)**

Bei der Förderung von Baumaßnahmen wurde schon in der Vergangenheit von vielen Trägern die Notwendigkeit einer veränderten Finanzierung geäußert. Besonders in den letzten Jahren hat sich außerdem gezeigt, dass es durch die Kostensteigerung im Baubereich immer schwieriger für Träger wird, ihren Eigenanteil aufzubringen. Außerdem wird das Delta zwischen den als förderfähig anerkannten Ausgaben und den tatsächlichen Ausgaben zunehmend größer. Daher bedarf es einer Verbesserung der städtischen Förderung. Ziel ist es, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auch weiterhin in die Lage zu versetzen, Neubauten oder erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können, um Betreuungsplätze schaffen oder erhalten zu können. Die bisher überwiegend lediglich in einer Anlage zur Örtlichen Vereinbarung und in verwaltungsinternen Vorgaben geregelte Förderung von Baumaßnahmen wird künftig umfangreich in der Förderrichtlinie abgebildet (§§ 22 bis 34) unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

- Erstmals förderfähig ist der Erwerb eines Gebäudes, wobei nur der Kaufpreis für das Gebäude nicht aber für das Grundstück förderfähig ist und die Ausgaben für den Erwerb zuzüglich einer erforderlichen Sanierung maximal in Höhe eines vergleichbaren Neubaus gefördert werden (§ 22 Absatz 5).
- Erstmals förderfähig sind Planungsausgaben auch dann, wenn ein Träger eine Baumaßnahme aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann (§ 22 Absatz 9).
- Erstmals förderfähig sind die innere Erschließung eines Grundstücks sowie Ausgaben für Außenanlagen, die nicht das Spielgelände betreffen (z. B. Stellplätze, Stützmauern) (§ 24 Absatz 5)
- Erstmals berücksichtigt werden können Mehrausgaben, die nach der Maßnahmebewilligung im Gemeinderat in der weiteren Planung oder während der Ausführung entstehen (z. B. durch eine unerwartete Bauausgabensteigerung oder notwendige Nachträge), sofern die Mehrausgaben erheblich sind und der Träger die Stadt unverzüglich informiert hat (§ 25 Absatz 3 Nr. 2 i. V. m. § 31).

- Grundlage sind nicht mehr die zum Zeitpunkt der Bewilligung veröffentlichten Kostenkennwerte des Baukosteninformationszentrums (BKI) sondern deren Fortschreibung auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Hauptvergabe der Bauleistungen (§ 24 Absatz 4). Ebenso erfolgt die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300 und 400 nicht mehr getrennt, sondern summarisch.
- Für Spielflächen wird die förderfähige Fläche von 8 m<sup>2</sup> je Betreuungsplatz auf 10 m<sup>2</sup> je Betreuungsplatz erhöht (§ 24 Absatz 5). Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Spielflächen i. H. v. 220 Euro pro m<sup>2</sup> werden künftig jährlich anhand des Baukostenindex fortgeschrieben (§ 24 Absatz 5).

Im Jahr 2022 wurden Zuwendungen für Baumaßnahmen i. H. v. rund 800.000 Euro bewilligt. Wie stark sich durch die Verbesserungen in der Förderung die Zuwendungen an die Träger erhöhen, hängt von den jeweiligen Maßnahmen ab und lässt sich ganz grob je Maßnahme wie folgt einordnen:

- Außenanlagen/ Spielflächen: 10.000 Euro bis 100.000 Euro
- Planungsausgaben: rund 100.000 Euro
- summarische Ermittlung der förderfähigen Ausgaben, Indizierung auf den Zeitpunkt der Hauptvergabe,
- Berücksichtigung erhebliche Ausgabesteigerungen: jeweils mehrere 100.000 Euro
- Gebäudeerwerb: über 1 Mio. Euro

Trotz der erheblichen Mehrausgaben für die Stadt ist diese Verbesserung der Förderung notwendig, nicht nur, um den notwendigen Ausbau der Plätze zu ermöglichen, sondern auch um Kita-Standorte dauerhaft sichern zu können. Als weiteres Element zur Standortsicherung wurden die Zweckbindungszeiträume einerseits infolge der stark gestiegenen Baupreise für Maßnahmen bis zu 1,0 Mio. Euro verkürzt, aber gleichzeitig für Neubauten über 1,0 Mio. Euro von bisher 25 auf 33 (Modulbauweise) bzw. 50 Jahre verlängert (§ 29). Die Träger erhalten im Gegenzug die Möglichkeit, die Gebäude nach Ablauf von 25 Jahren einem anderen öffentlichen und sozialen Zweck zuzuführen, falls der Bedarf an Kindertagesbetreuung zurückgehen sollte oder das Angebot nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

### **3.2. Förderung der Beschaffung von Ausstattung (Teil D)**

Bei der Förderung der Beschaffung von Ausstattung wurde der Fokus auf Verfahrensvereinfachung und Bürokratieabbau gelegt. So wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben um 6.000 Euro auf 36.000 Euro je Gruppe angehoben. Der förderfähige Höchstbetrag für eine Küche ist mit 50.000 Euro gleichgeblieben. Die Beträge werden jährlich fortgeschrieben (§ 37). In 2022 wurden Zuwendungen für die Beschaffung von Ausstattung i. H. v. rund 200.000 Euro bewilligt.

### **3.3. Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf (Teil E)**

Wird ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgenommen und reduziert der Träger darum die Gruppengröße, so hat er bisher neben dem doppelten Platzzuschuss einen Ausgleich für das entgangene Entgelt erhalten, sofern dem Träger durch das entgangene Entgelt ein Fehlbetrag entstanden ist. Künftig wird für jedes aufgenommene Kind mit Unterstützungsbedarf ein pauschaler Zuschuss in Höhe des Entgelts für den höchstmöglichen Betreuungsumfang in der höchsten Entgeltstufe ausgezahlt (§ 47), da entweder ein Platz weniger belegt wird oder höhere Personalkosten entstehen.

Die Regelungen zur Förderung struktureller Angebote (z. B. Heilpädagogik) wird aus der Örtlichen Vereinbarung im Wesentlichen übernommen. Neu ist, dass sowohl das Diagnostikverfahren als auch die maximal förderfähigen Ausgaben dem entsprechen, was in städtischen Kindertageseinrichtungen Standard ist (§ 48; siehe hierzu Drucksache 0027/2023/BV, strukturelle Heilpädagogik in Kindertageseinrichtungen).

Im Kindergartenjahr 2021/2022 wurden für die Betreuung von Kindern mit Unterstützungsbedarf sowie für Förderangebote Zuwendungen i. H. v. 50.000 Euro bewilligt. Durch die Veränderung entstehen Mehrausgaben von rund 20.000 Euro jährlich.

### **3.4. Förderung von Betreuungsangeboten in Horten (Teil F)**

Wie bisher erfolgt eine Förderung von Hortplätzen, die mit Heidelberger Kindern belegt sind. Diese Plätze wurden zuletzt jährlich mit 2.100 Euro gefördert. Dieser Betrag wird künftig zur einen Hälfte um die Tarifsteigerungen im TVöD SuE und zur anderen Hälfte um den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Im Schuljahr 2021/2022 wurden hierfür Zuwendungen i. H. v. 230.000 Euro gewährt. Ziel ist es weiterhin, die Horte in die Schulkindbetreuung zu überführen und die Plätze im Rahmen der frühkindlichen Bildung anzubieten.

### **3.5. Förderung von Entgeltstaffelung und der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems (Teil G)**

Die Förderung zum Ausgleich von Mindereinnahmen, die durch eine Entgeltbegrenzung, eine Entgeltstaffelung oder die entsprechende Anwendung des städtischen Entgeltsystems entstehen (insbesondere Ausgleich niedrigerer Entgelte bis zu Einkommensstufe IV in Kindergärten und bis Stufe V in Krippen sowie Ausgleich der Geschwisterermäßigung in allen Einkommensstufen), wurde von ihrer Struktur her aus der Örtlichen Vereinbarung übernommen.

Aus der Örtlichen Vereinbarung übernommen und optimiert wurde:

- die Umstellung von platzbezogenen Festbeträgen auf gruppenbezogene Festbeträge, etwa bei der Förderung niedriger Entgelte und des Verwaltungszuschlags (Bürokratieabbau).
- die Anhebung des Verwaltungszuschlags von seither 29 Euro pro Platz auf 600 Euro je bereitgestellte Gruppe im U3-Bereich und 1.200 Euro je bereitgestellte Gruppe im Ü3-Bereich. Die Beträge werden jährlich fortgeschrieben.

Für den Entgeltausgleich einschließlich Ausgleich der Geschwisterermäßigung zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag wurden im Kindergartenjahr 2021/2022 Zuwendungen i. H. v. 1,5 Mio. Euro bewilligt. Durch die Erhöhung des Verwaltungszuschlags entstehen Mehrausgaben i. H. v. 55.000 Euro.

Da die gesetzliche Förderung der Betriebsausgaben in der Förderrichtlinie passgenauer ist, haben Träger, die das städtische Entgeltsystem analog anwenden, künftig kaum noch Spielraum, Eigenanteile, die im Zusammenhang mit dem Gebäude auftreten können wie Mieten oder Baumaßnahmen, aus den laufenden Einnahmen zu decken oder über eine Entgelterhöhung eine Gegenfinanzierung zu erwirtschaften. Daher sollen folgende Förderbausteine bei analoger Anwendung des städtischen Entgeltsystems neu eingeführt werden:

- zusätzlich zur gesetzlichen Förderung von Miet- und Pachtausgaben sowie Erbbauzinszahlungen (70 %) weitere 30 % Förderung (insgesamt 100 % Förderung, § 55 Absatz 4). Dadurch entstehen jährliche Mehrausgaben i. H. v. 300.000 Euro.
- zusätzlich zur Förderung von Erst- und Neuausstattung sowie bei Baumaßnahmen von bis zu 50.000 Euro (70 %) weitere 15 % Förderung (insgesamt 85 % Förderung, § 55 Absatz 5f). Dadurch kann eine viergruppige Kindertageseinrichtung eine zusätzliche Zuwendung von bis zu 29.000 Euro erhalten. Für Baumaßnahmen sind Mehrausgaben von 32.000 Euro pro Jahr zu erwarten. Beim Ausstieg aus der analogen Anwendung des städtischen Entgeltsystems innerhalb von 10 Jahren ist eine jahresanteilige Rückforderung zu prüfen.
- zusätzlich zur Förderung von Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro (70 %) weitere 15 % Förderung (insgesamt 85 % Förderung). Die verbliebenen 15 % werden über eine jährliche anteilige Förderung (über 5 Jahre bei einem förderfähigen Höchstbetrag bis 250.000 Euro und über 10 Jahre bei einem förderfähigen Höchstbetrag über 250.000 Euro) abgedeckt (insgesamt 100 % Förderung). Durch diese Zusatzförderung können je Einzelfall Mehrausgaben i. H. v. mehreren 100.000 Euro bis zu über 1 Mio. Euro entstehen. Beim Ausstieg aus der analogen Anwendung des städtischen Entgeltsystems innerhalb von 10 Jahren und bei Neubauten innerhalb von 20 Jahren ist eine jahresanteilige Rückforderung zu prüfen.

Die hierfür aufzuwendenden beträchtlichen Mehrausgaben sind aus Sicht der Verwaltung erforderlich, um Kita-Standorte dauerhaft auch dann zu sichern, wenn die Einnahmemöglichkeiten durch die analoge Anwendung des städtischen Entgeltsystems vergleichsweise eingeschränkt sind.

Auch bei einer Zuwendung für Baumaßnahmen in voller Höhe der förderfähigen Ausgaben müssen die Träger einen Teil der Ausgaben selbst tragen, da die tatsächlichen Ausgaben die förderfähigen Ausgaben in der Regel übersteigen, auch wenn dieses Delta durch die verbesserte Bauausgabenförderung nach Teil C der Förderrichtlinie deutlich verringert wird.

Ziel ist es, weitere Träger durch die erforderliche Ausgleichszahlung in die Lage zu versetzen, das städtische Entgeltsystem entsprechend anzuwenden. Durch die erweiterte Miet- und Bauausgabenförderung wird die analoge Anwendung des städtischen Entgeltsystems damit für weitere Träger interessant. Entsprechende Rückmeldungen haben wir bereits erhalten. Dies wiederum wird dann zu einem weiter deutlich steigenden Mittelbedarf im städtischen Haushalt führen. Eine teilweise Gegenfinanzierung dieser Mehrausgaben ist durch den Umstand zu erwarten, dass aufgrund des bedauerlichen Fachkräftemangels geringere Zuwendungen zu den Personalausgaben fließen werden.

Die durch diese Förderrichtlinie erhoffte passgenaue Förderung soll regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+ -	<b>Solide Haushaltswirtschaft</b> <b>Begründung:</b> Die Stadt Heidelberg ist gesetzlich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder bereitzustellen und den Trägern der Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben zu gewähren. <b>Ziel/e:</b>
SOZ5	+	<b>Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche</b> <b>Begründung:</b> Durch die freiwilligen Förderelemente, insbesondere bei der Bauinvestitionsförderung und bei Mietausgaben, werden freie und privat-gewerbliche Träger, welche gestaffelte Entgelte erheben, zusätzlich unterstützt. Somit wird der weitere Platzausbau für diese Träger attraktiver.

- DW1 + **Ziel/e:**  
Familienfreundlichkeit fördern  
**Begründung:**  
Der Ausbau der freiwilligen Förderelemente erhöht die Attraktivität des städtischen Entgeltsystems für freie und privat-gewerbliche Träger. Somit wird das Angebot an bezahlbaren und am Einkommen orientierten Betreuungsplätzen ausgebaut.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Stefanie Jansen

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg